Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Zertifikat seit 2003
audit berufundfamilie

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 11018 Berlin

[redacted]

Referat Z14
Justitiariat,
Informationsfreiheitsgesetz,
Geheimschutz

BEARBEITET VON [redacted]
HAUSANSCHRIFT
POSTANSCHRIFT

TEL +49 (0)3018 555-0
FAX +49 (0)3018 555-1145
E-MAIL poststelle@bmfsfj.bund.de
INTERNET www.bmfsfj.de

ORT, DATUM Berlin, den 06.04.2023

Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 18.03.2023
Ihr Zeichen: [redacted]

Bescheid

Sehr geehrt[redacted]

mit Ihrer E-Mail vom 18. März 2023 beantragen Sie über die Plattform fragdenstaat.de auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) die Übersendung folgender amtlicher Information:

> *Dokumente, die den Stand des Regierungsvorhabens zum Thema Gleichbehandlungsartikel im Grundgesetz reformieren (siehe Koalitionsvertrag), dokumentieren.*

Der Antrag wie folgt entschieden:

1. Dem Antrag kann nicht stattgegeben werden.
2. Der Bescheid ist nicht gebührenpflichtig.

Begründung

I.

Rechtsgrundlage für Ihren Antrag ist § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG. Danach hat jede Person nach Maßgabe des Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Bei den von Ihnen begehrten Dokumenten handelt es sich um amtliche Informationen im Sinne des § 2 Nr. 1 Satz 1 IFG. Das BMFSFJ ist grundsätzlich informationspflichtige Behörde im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG.

Ein Anspruch nach § 1 Abs. 1 IFG setzt jedoch voraus, dass die begehrten Informationen bei den in Anspruch genommenen Stellen tatsächlich vorhanden sind (BVerwG NJW 2013, 2538 f.). Einen Anspruch auf Informationsbeschaffung vermittelt das IFG nicht. Dabei kommt es nicht darauf an, welche Informationen anderen Behörden vorliegen. Das IFG gewährt keinen Anspruch auf die Zusammenstellung oder Aufbereitung von Informationen durch die Behörde, die über die Einsichtnahme in vorhandene amtliche Informationen hinausgeht.

Zu der von Ihnen erbetenen Auskunft liegen keine Informationen im BMFSFJ vor. Daher ist Ihr Antrag abzulehnen.

II.

Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Glinkastraße 24, 10117 Berlin schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 VwVfG oder zur Niederschrift zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[redacted]